



B Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche sind Einzelhandelsnutzungen mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO):

WZ-Nr. 2003	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente	
52.11.1, 52.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Fachhandel mit Nahrungsmitteln
52.33.2	Drogenartikel ohne Frischwaren, Samen- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
52.49.2	Heim- und Kleintierfutter

zentrenrelevante Sortimente	
52.31.0, 52.33.0	Apotheken, medizinisch und orthopädische Artikel
52.33.1	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
52.49.3	Augenoptiker
52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Büroartikel
52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
52.47.3	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
52.49.1	Blumen (Schnittblumen, Blumenbinderzeugnisse, Trockenblumen)
52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
52.43	Schuhe, Leder- und Tischwaren
52.44.1	Haushaltsstillein, Kurzwaren, Schneidbedarf, Handarbeiten, Motoren für Bekleidung und Wäsche
52.44.7	Heimtextilien (Raumdekoration, Bettwaren)
52.49.8	Spielwaren, Basteln
52.49.8	Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
52.46.2	Unterhaltungselektronik und Zubehör, Tonträger
52.49.5	Computer, Computerteile und Software
52.49.6	Telekommunikationsgeräte u. Mobiltelefone
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse
52.45.1	Elektronische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse
52.44.2	Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
52.46.3	Musikinstrumente und Musikalien
52.44.3	Haushaltsgegenstände
52.44.4	keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, Kunstgewerbliche Erzeugnisse
52.48.1	Briefmarken, Münzen und Gedenkartikel
52.50.1	Antiquitäten und antike Teppiche
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck

2 Innerhalb der mit A2 bezeichneten Fläche sind nahversorgungsrelevante Sortimente gem. den Nummern 52.11.1, 52.33.2 und 52.2 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) bis zu einer Verkaufsfläche von 500 qm zulässig. Die weiteren nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente gem. der Tabelle in der Festsetzung 1 sind nicht zulässig. Nahversorgungsrelevante Sortimente gem. den Nummern 52.11.1, 52.33.2 und 52.2 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) sind bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

3 Einzelhandel im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben ist ausnahmsweise zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB).

¹ Die Definition der Sortimente wird auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes - Ausgabe 2003 - bestimmt. Der Eintragung der Sortimente im Hinblick auf ihre städtebauliche Relevanz sind die Sortimentsgruppen des Regionalen Einzelhandelsverzeichnis zu Grunde zu legen. (BfL, Internetverzeichnis "Bürgerliche Liste" als Sortiment und die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstehen. Der typische Charakter eines Betriebs wird von seinem Kernsortiment (z.B. Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind vor allem Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Grundversorgung mit Lebensmitteln, Getränken sowie Gesundheits- und Körperpflege (vgl. Einzelhandelsverzeichnis NRW - 22.08.2008, Punkt 2.8).

² Zur Verkaufsfläche gehören sämtliche Flächen, die den Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen auch Schaufenster, Gänge, Treppen, Rollstuhlfahrer, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und dauerhaft zum Verkauf genutzte Freizeitanlagen. Hierzu kommen die Bereiche zum Abstellen der Einkaufswagen und -körbe zugänglich. Flächen der Pflanzkultur (vgl. Anwendung von Einzelhandelsbetrieben, Baubestimmungen und Genehmigung von kleinen Einzelhandelsbetrieben NRW) gem. RfBzL II, Bestimmung für Bauen und Wohnen (WZ 10.1) - 18.31.1 u. 18.31.2, Bestimmung für Wohnen, Mieten und Energie - 22.03.20.32.17 - 22.03.20.08, Ziffer 2.4.8.10). Darüber hinaus eine typische Fläche / Bereiche ebenfalls der Verkaufsfläche zuzurechnen: Nicht integrierte Lageräume (Lager mit Verkaufszugang von Kunden), Wartung und Reparaturbereiche, Flächen, die zum Lagerungszweck ausschließlich genutzt werden (nicht den Kunden zugänglich werden dürfen), Flächen, die als Werk für den Betrieb (z.B. Tisch- und Werkstatt etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwegt und abpackt (Bewert. A2, 4C, 10.04).

C Hinweise

- Der Boden des Plangebietes ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen eingetroffen werden, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landschaftsschutzgesetz NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit § 4 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal anzuzeigen.
- Zur Regelung der bodenschutzrechtlichen wie -technischen Belange sowie der erdungsrechtlichen und schadlosen Entorgung/Wiederverwertung der auf der Fläche bewegten Bodenmassen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

A Planlegende

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV NRW S. 708).

—•—•—•—•— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Projekt:
Offenlegungsbeschluss

BPlan-Nr.: 1148
- Uellendahler Str. / südöstl. Kohlstr. -

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Walter	Jäger	2011-01-07

Plan-Nr.: 1148/BPlan/jae/2011-01-07 icaads